

Antrag 1 (Martin)

§ 2 der Satzung erhält folgende Neufassung:

„§2 Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein hat den Zweck, die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe am Institut für Mathematik der Humboldt-Universität zu Berlin zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) Pflege und Förderung der fachlichen Zusammenarbeit zwischen Institut, Lehrkörper, Absolventen und Studenten des Instituts für Mathematik untereinander und zur Humboldt-Universität zu Berlin sowie zu außeruniversitären Forschungsstätten mathematischer Ausrichtung. Dies kann erfolgen durch die Unterstützung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, wie wissenschaftliche Vorträge, Tagungen, Diskussionen und Colloquien von Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts für Mathematik der Humboldt-Universität zu Berlin.
 - (b) Die Eröffnung der Möglichkeit für ehemalige Studierende und Mitarbeiter des Instituts für Mathematik, auch nach Abschluss des Studiums bzw. der Beendigung der Mitarbeit weiterhin an Entwicklungsprozessen von Forschung und Lehre teilzunehmen, indem sie beispielsweise zu wissenschaftlichen Veranstaltungen des Instituts für Mathematik eingeladen werden.
 - (c) Verbesserung der Studienbedingungen der Studierenden sowie der Lehr- und Forschungsbedingungen des Lehrkörpers des Instituts für Mathematik durch Unterstützung von Forschung und Lehre im Allgemeinen, insbesondere durch Einwerbung von Spenden (§58 Nr. 2 AO) oder Erwerb von Fachliteratur für den Bibliotheksbestand des Instituts für Mathematik.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. *mathX* ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.“

Außerdem erhält § 8 Absatz 4 folgende Neufassung:

- „4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Institut für Mathematik der Humboldt-Universität zu Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.“

Begründung:

Die bisherigen Versionen von § 2 und § 8 (4) schlossen Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt aus. Die obige Neuformulierung ist laut schriftlicher Stellungnahme des Finanzamts dagegen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit hinreichend.

Antrag 2 (Martin)

§ 5.2.1 der Satzung wird folgender Absatz hinzugefügt.

„Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des neuen Vorstands im Amt, maximal jedoch vier Monate nach Ablauf seiner Amtszeit. Von der Beschränkung der Amtszeit ausgenommen sind die beiden in den Punkten 2 und 3 genannten Vorstandsmitglieder.“

Begründung:

Die Amtszeit eines Vorstands muss in der Satzung geregelt sein, ansonsten bleibt der Vorstand bis auf Widerruf im Amt (§ 27 Abs. 2 BGB). Da dies im Hinblick auf frühzeitige Kandidatensuche nicht praktikabel erscheint und bislang ohnehin eine Amtszeit von zwei Jahren in der Wahlordnung vorgesehen war, sollte nun die obige Festsetzung erfolgen. Der letzte Satz schafft etwas Flexibilität bei der Wahl des Termins für die Mitgliederversammlung.

Antrag 3 (Martin)

An § 5.2 wird ein Absatz 5.2.9 angefügt mit folgendem Inhalt:

„Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren fassen. Dazu muss allen Vorstandsmitgliedern der Abstimmungsgegenstand schriftlich bekannt gegeben werden und eine Frist von mindestens einer Woche für die Abstimmung gesetzt werden. Zur Annahme eines Antrags sind eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag genau dann als angenommen, wenn die Vorsitzende ihm zugestimmt hat. Der Vorstand kann auch eine verbindliche Mindestfrist von mehr als einer Woche festlegen.“

Begründung:

Das bisher vom Vorstand praktizierte Umlaufverfahren verstieß gegen § 28 Satz 1 BGB. Die Aufnahme der Regelung in die Satzung tut nun § 40 BGB Genüge, und das Umlaufverfahren kann für Vorstandsbeschlüsse genutzt werden. Da für die Vereinsarbeit momentan ohnehin nur wenige Vorstandsbeschlüsse notwendig erscheinen, ist eine Frist von unter einer Woche wohl nicht erforderlich. Da Schweigen keine Stimmabgabe darstellt, sieht die neue Regelung im Gegensatz zur (nicht bindenden) Regelung der Geschäftsordnung des Vorstands nun vor, dass nur wirklich abgegebene Stimmen zählen.